Anhörungsbericht zur Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts

November 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung …….. 2
2 Anhörungsverfahren ……. 3
3 Allgemeine Bemerkungen 3
4 Die Verordnungen
4.1 Chemikalienverordnung (ChemV) ……... 4
4.2 Biozidprodukteverordnung (VBP) ……. 11
4.3 Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen …. 11
4.4 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und Verordnungen des EDI über die Fachbewilligungen ……..... 11
4.4.1 Allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen 11
4.4.2 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ……. 11
4.4.3 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB) ……. 11
4.4.4 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S) ……. 12

Anhänge
Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis ……. 13
Anhang 2 Verzeichnis der Anhörungsteilnehmer ……. 15

1. Einleitung

Das schweizerische Chemikalienrecht wurde im August 2005 mit den entsprechenden europäischen Vorschriften harmonisiert. Ziel dabei war einerseits die Vermeidung nichttarifärer Handelshemmnisse und andererseits die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an den Stand der technischen Kenntnisse. Eine erste Revision einzelner Verordnungen des Chemikalienrechts erfolgte im Jahr 2006, um verschiedene Bestimmungen an die Entwicklung der europäischen Richtlinien im Bereich der Chemikalien anzugleichen.

Im Juni 2007 nahm die Europäische Union (EU) mit der Inkraftsetzung der REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) eine tiefgreifende Änderung ihrer Chemikaliengesetzgebung vor. Mit dieser Verordnung wurden mehrere bisherige Vorschriften angepasst und neue Verpflichtungen für den Hersteller und den Anwender von chemischen Stoffen eingeführt wie insbesondere die Registrierung von alten Stoffen und die Stoffsicherheitsbeurteilung in Bezug auf die jeweiligen Verwendungen.

In seinem Entscheid vom 31. Oktober 2007 im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, eine Anpassung der geltenden Bestimmungen an die REACH-Verordnung zu erarbeiten, damit keine neuen technischen Handelshemmnisse entstehen. Die Anpassung betrifft folgende Verordnungen:

- **Chemikalienverordnung (ChemV)**
- **Biozidprodukteverordnung (VBP)**
- **Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen.**

Im Rahmen desselben Revisionspakets wurden ebenfalls rechtliche Anpassungen von vier weiteren Verordnungen des EDI in die Anhörung gegeben. Es handelt sich dabei um folgende Verordnungen:

- **Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**
- **Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern**
- **Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung**
- **Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln**

Mit der Revision der ChemV wird hauptsächlich eine Harmonisierung der Vorschriften über neue chemische Substanzen angestrebt. Die Lockerung der Anforderungen an neue Stoffe, die in Mengen von weniger als 10 t pro Jahr in Verkehr gebracht werden, wird teilweise durch eine umfassendere Stoffsicherheitsbeurteilung bei Überschreiten dieser Mengenschwelle aufgewogen. Die neuen Bestimmungen über die Pflicht zur Information der Bezügerinnen und Bezüger im Falle von besonders besorgniserregenden Stoffen oder Zubereitungen sowie die Beurteilung der Exposition und Massnahmen zur Reduktion der Risiken von gewissen Altstoffen, die in grossen Mengen in Verkehr gebracht werden, sorgen dafür, dass das Schutzniveau für Bevölkerung und Umwelt insgesamt aufrechterhalten werden kann.
Den Herstellern werden mehr Verantwortlichkeiten zugewiesen, wie dies in der EU der Fall ist. Entsprechend ist eine bessere Marktüberwachung unter der Verantwortung der kantonalen Vollzugsbehörden notwendig. Je nach Aufgabenorganisation kann es in gewissen Kantonen zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf kommen, der sich hier allerdings nicht beziffern lässt.

Die Anpassungen der übrigen Verordnungen haben weder auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt noch auf die Ressourcen von Bund und Kantonen Auswirkungen.

Hervorzuheben ist, dass mit der Revision der ChemV zwar bestimmte Elemente aus der REACH-Verordnung in die schweizerische Gesetzgebung Eingang finden, die wesentlichen Eckpunkte dieser Verordnung, d.h. die Registrierung und die Bewertung alter Stoffe sowie die Zulassung der

besorgniserregendsten Stoffe jedoch nicht übernommen werden. Die Übernahme dieser Elemente würde eine Revision des Chemikaliengesetzes und des Umweltschutzgesetzes bedingen. Der Bundesrat wird in einem gesonderten Verfahren über eine allfällige Änderung dieser Gesetze sowie über eine mögliche Zusammenarbeit mit den europäischen Behörden im Hinblick auf eine Übernahme sämtlicher REACH-Bestimmungen in die schweizerische Gesetzgebung befinden.

2. Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde vom EDI am 20. Februar 2008 eröffnet und dauerte bis zum 5. Mai 2008.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände und Organisationen wurden direkt kontaktiert. Alle Dokumente waren auf der Homepage des BAG öffentlich zugänglich.

Insgesamt gingen 53 Stellungnahmen ein. Es antworteten: 24 Kantone, 5 Dachverbände der Wirtschaft, 15 verschiedene Verbände und 9 interessierte Kreise, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind (vgl. Anhang 1).

3. Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der ChemV stellt das Kernstück des in die Anhörung gegebenen Verordnungspaketes dar. Entsprechend beziehen sich die eingegangenen Kommentare hauptsächlich auf diese Verordnung.

Trotz der Eigenständigkeit und des unterschiedlichen Detaillierungsgrades der einzelnen Stellungnahmen, lassen sich die erhaltenen Antworten in zwei Kategorien einteilen:

a) Die Kantonsregierungen und die kantonalen Behörden begrüssen die Anpassung der bestehenden Bestimmungen an die REACH-Verordnung. In einigen Stellungnahmen wird sogar ein rascher Entscheid des Bundesrates über eine Übernahme sämtlicher REACH-Vorschriften gefordert.
b) Die Vertreter der Industrie und insbesondere SGCI [16] lehnen die Mehrheit der aus der REACH-Verordnung übernommenen Bestimmungen ab. Viele befürchten, dass die Verordnungsänderungen zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf führen oder das Inverkehrbringen gewisser Stoffe einschränken werden.

Nahezu alle Anhörungsteilnehmer sind mit der Möglichkeit einverstanden, Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr zu bringen, die nach dem Global Harmonisierten System (GHS) gekennzeichnet und eingestuft sind.

In Anbetracht der kontroversen Stellungnahmen wurden mit SGCI [16], chemsuisse [7] und VKCS [29] Gespräche geführt, die einen ausgewogenen Kompromiss über die Anpassungen der Vorlage zur ChemV ermöglichten.

Die Revisionsentwürfe zu den übrigen Verordnungen gaben zu keinen gegensätzlichen Stellungnahmen Anlass; einzige Ausnahme bildete die neu eingeführte Pflicht, dass in jedem Gemeinschaftsbad mindestens eine Person, die über eine Fachbewilligung verfügt, angestellt sein muss. Auch in diesem Fall führten Gespräche mit den betroffenen Verbänden zu einer Einigung.

4. Kommentare zu den einzelnen Verordnungen

4.1 Chemikalienverordnung (ChemV)

Allgemeine Bemerkungen

Anpassung der bestehenden Bestimmungen an REACH

AR, BE, BL, FR, GL, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH, sowie ALU [53], chemsuisse [7] und VKCS [29] sind der Meinung, die teilweise Übernahme der Bestimmungen der REACH-Verordnung, insbesondere die Erleichterungen bei den neuen Stoffen, sei nicht ausgewogen und es erfolge keine Kompensation durch erhöhte Anforderungen an alte Stoffe, wie dies in der EU der Fall sei. Für die Anhörungsteilnehmer kommen daher als einzige Alternative eine gesamthafte Übernahme von REACH und eine Beteiligung an den Arbeiten der Europäischen Chemikalienagentur in Frage. Sie beantragen eine rasche Verabschiedung eines entsprechenden Verhandlungsmandats durch den Bundesrat.

Economiesuisse [1], FH [52], KMU-Forum [50], SGCI [16], SKW [22], TVS [28], VSLF [32] und VSS [31] möchten lieber die Implementierung von REACH in der EU während der nächsten vier bis fünf Jahre beobachten, bevor REACH in die schweizerische Gesetzgebung übernommen wird. Sie schliessen allerdings punktuelle Änderungen nicht aus, sofern sich diese auf ein striktes Minimum beschränken.

Gemäss SGCI [16], SKW [22] und VSLF [32] haben die Vorschriften über die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts für KMU einen viel zu hohen Ressourcenbedarf zur Folge. Für SGAH [46] macht die Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichts ohne ein Informationssystem entlang der Verwenderkette kaum Sinn.

SGV [4] beantragt, keine europäischen Bestimmungen ohne eine Prüfung ihrer Auswirkungen auf KMU zu übernehmen.

Nach Ansicht des Centre patronal [45], eco swiss [9] und VSCI [51] gehen gewisse Änderungen über Massnahmen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse hinaus.

Klebstoff [12] ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit den europäischen Anforderungen nicht harmonisiert sind, was einen nicht gerechtfertigten zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordere, und spricht sich für eine gesamthafte Übernahme von REACH aus.

Global Harmonisiertes System (GHS)
Fast alle Anhörungsteilnehmer begrüssen zwar die neu vorgesehene Option, das Global Harmonisierte System anzuwenden; BE, BS, FR, LU, NW, SO, TG, TI, ALU [53] und chemsuisse [7] fordern aber, dass die vom bisherigen Kennzeichnungssystem abhängigen Umgangsvorschriften (Folgepflichten) auch aus der GHS-Kennzeichnung direkt ableitbar sein müssen (vgl. Kommentare zu Art. 56*a*-56*e*). GE, JU, VD und SUVA [25] weisen auf die Notwendigkeit einer guten Konsumenteninformation hin.

Economiesuisse [1], eco swiss [9], SGCI [16], SKW [22], VSLF [32] und VSS lubes [31] gehen davon aus, dass sich das GHS an den beruflichen Anwender richtet.

Vereinfachung der Kennzeichnung
PharmaSuisse [20], chemsuisse [7], BE, BS, LU und SO lehnen zumindest im Falle von Produkten, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, den Verzicht auf die Nennung der schweizerischen Herstellerin auf der Etikette ab (siehe auch Kommentare zu Art. 39). BE und BS setzen für die Umsetzung einer solchen Massnahme eine Beteiligung der Schweiz am RAPEX-Informationssystem voraus.

Weitere allgemeine Bemerkungen
Nach Ansicht von AI, AR, BL, GL, JU, NE, VD, ZH und ALU [53] führen zu häufige Änderungen der ChemV zu einer Verunsicherung auf Hersteller- und Konsumentenseite und erschweren die Vollzugsmassnahmen.

BE, BL, BS, NW, SO, SZ, ALU [53] und chemsuisse [7] beantragen, dass keine Änderungen von Bestimmungen vorgeschlagen werden, in deren Vollzug die kantonalen Behörden eingebunden sind, und dass vor allem keine Regelungen, die nicht Teil der Anhörungsvorlage sind, nur auf Grund von eingegangenen Kommentaren angepasst werden.

PharmaSuisse [20] fordert, Verweise auf europäische Richtlinien und Verordnungen zu vermeiden, und nach Ansicht von SDV [21] wird die Gesetzgebung zu kompliziert.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Abs. 4
SKW [22] wünscht eine Präzisierung, dass kosmetische Produkte nicht nach GHS eingestuft werden müssen.

Art. 2 Begriffe
Abs. 1 Bst. b
Nach Ansicht von ALU [53], chemsuisse [7], BE, BL, BS, LU, SG, SO, TG, SG und ZH ist die bisherige Definition der Zubereitung beizubehalten. Damit wäre die Anpassung von Abs. 2 Bst. a hinfällig.

Abs. 2 Bst. j
SGCI [16] und SKW [22] schlagen vor, die englische Bezeichnung "robust study summary" hinzuzufügen.

Abs. 4
Gemäss SGCI [16] und SKW [22] ist kritisch zu hinterfragen, ob der Verweis auf die GHS-Verordnung nicht erst nach der Verabschiedung und Inkraftsetzung in der EG eingeführt werden soll.

PharmaSuisse [20] beantragt, die neu verwendeten Rechtsbegriffe als Definition ins Verordnungsrecht aufzunehmen.

Art. 6*a* Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität
BL und FR begrüssen die Berücksichtigung der PBT- und vPvB-Stoffe im Rahmen der Selbstkontrolle.

ALU [53], chemsuisse [7], pharmaSuisse [20], BE, BS, LU, SO, VD und ZH begrüssen die Einführung dieser Eigenschaften. Statt eines Verweises ist aber die Definition selbst in geeigneter Weise in das schweizerische Verordnungsrecht aufzunehmen.

SGCI [16], SKW [22], Swissmem [8], TVS [28], VSS lubes [31], KMU-Forum [50] möchten die Übernahme dieser Regelung vorläufig zurückstellen.

Art. 7 Selbstkontrolle
Abs. 1 Bst. d
Die Verpflichtung, wonach die im Rahmen der Selbstkontrolle erfolgte Beurteilung der Gefahren eines Stoffes für Mensch und Umwelt in einem Bericht dokumentiert werden müssen, wird von chemsuisse [7], pharmaSuisse [20], VKCS [29], AG, AR, BE, BL, FR, LU, NW, SG, SZ, und ZH begrüsst.

SGCI [16], SKW [22] und TVS [28] lehnen die Einführung des Stoffsicherheitsberichts ab.
Eco swiss [9] und KMU-Forum [50] präzisieren, dass das Erstellen eines Stoffsicherheitsberichts für nicht exportorientierte Unternehmen nicht notwendig ist.

Art. 16 Anmeldepflicht
Chemsuisse [7], BE, BL, LU, SG und ZH begrüssen die Anpassung der Anmeldepflicht an das Konzept der REACH-Verordnung.

SGCI [16], SKW [22], Swissmem [8] und TVS [28] wollen die bisherige Formulierung beibehalten.

Art. 16*a* Massgebende Stoffmenge
ALU [53], chemsuisse [7], BE, LU, SO und ZH beantragen, den Begriff "Stoffmenge" durch einen Begriff wie Menge, Gesamtmenge oder Menge eines Stoffes zu ersetzen.

SGCI [16], SKW [22] und TVS [28] verlangen eine Überarbeitung von Art. 16*a* mit den betroffenen Branchen.

Art. 17 Ausnahmen von der Anmeldepflicht
Abs. 1 Bst. c
SGCI [16], SKW [22], Swissmem [8], TVS [28], VSLF [32] und KMU-Forum [50] begrüssen die Erhöhung der Mengenschwelle auf 1 Tonne pro Jahr.

Art. 18 Form und Inhalt der Anmeldung
Abs. 2 Bst. b
SGCI [16] und SKW [22] sind mit der Anforderung an den Stoffsicherheitsbericht nur dort einverstanden, wo dieser bereits für den EWR-Raum verfügbar ist. Ansonsten muss die Bestimmung gestrichen werden.

Art. 25 Mitteilungspflicht
SGCI [16] und SKW [22] verlangen, das Wort "vernünftigerweise" zu streichen.

Art. 39 Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
Abs. 1
Für ALU [53], BE, BL, chemsuisse [7], LU, pharmaSuisse [20], SDV [21], SG, SO, SUVA [25], ZG und ZH geht der Verzicht auf jegliche Kennzeichnungsanforderungen für alle Produkte, die nicht als gefährlich eingestuft sind, zu weit. Sie schlagen vor, den Einleitungssatz von Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Wer als Herstellerin Stoffe oder Zubereitungen, *für welche ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss*, an Dritte abgibt, ...".

Abs. 1 Bst. b
BL, BS, GE, NW, SZ, UR, VD, SGV [4], SDV [21] und STIZ [24] lehnen die Aufhebung der Pflicht zur Angabe einer schweizerischen Importeurin auf gefährlichen Chemikalien ab.

AG, AI, AR, BS, FR, GL, LU, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH, ALU [53], chemsuisse [7] und VKCS [29] wünschen eine Einschränkung von Bst. b, indem diese Regelung nur gilt, sofern der Stoff oder die Zubereitung ausschliesslich an gewerbliche oder berufliche Abnehmerinnen abgegeben wird.

Als flankierende Massnahme zum Verzicht auf die Angabe der Herstelleradresse bei nicht gefährlichen Stoffen und Zubereitungen erachten chemsuisse [7], Coop [47] BS, BE, LU, SG und SO den Beitritt zum RAPEX-System als zwingend.

SGCI [16], SKW [22], VSS lubes [31] und VSLF [32] beurteilen die Vereinfachungen, Stoffe und Zubereitungen für gewerblichen und industriellen Gebrauch in die Schweiz ohne Umetikettierung einzuführen, als positiv.

Abs. 1 Bst. h
ALU [53], chemsuisse [7], BE, BS, LU, SG, SO und ZH beantragen, dass die EG-Nummer bei allen Stoffen verlangt wird.

Art. 43 Schutz der Geheimhaltung der Rezeptur einer Zubereitung
Abs. 4
Gemäss SGCI [16] und SKW [22] darf das Wort "persönlich" nur auf die juristische Person also die Herstellerin bezogen werden.

Art. 44 Gesuch um Schutz der Geheimhaltung der Rezeptur einer Zubereitung
Abs. 1 Bst. f, l und m
SGCI [16] und TVS [28] fordern, die neuen Buchstaben l und m zu streichen und die bisherige Anforderung (Bst. f) beizubehalten.

Art. 50*a* Stoffsicherheitsbericht
SGCI [16], SKW [22], Swissmem [8], TVS [28], VSS lubes [31], KMU-Forum [50] lehnen die Einführung des Stoffsicherheitsberichts zum heutigen Zeitpunkt ab.

Eco swiss [9] stellt fest, dass das Erstellen eines Stoffsicherheitsberichts für nicht exportorientierte Unternehmen nicht notwendig sei.

Art. 50*b* Massnahmen zur Risikoreduktion
Als Folge der Ablehnung von Art. 50*a* verlangen SGCI [16] und SKW [22] die Streichung dieser neuen Bestimmung.

Art. 52 Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts
Bst. c
SGCI [16], SKW [22], Swissmem [8], TVS [28], VSS lubes [31], KMU-Forum [50] beantragen die Streichung dieses Buchstaben, da der Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 noch leer ist.

Art. 53 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung
Abs. 1bis
SGCI [16] und SKW [22] möchten die Präzisierung "bis zur generellen Einführung von GHS".

Abs. 2
ALU [53], chemsuisse [7], BE, BS, LU, SG, SO, TG, TI, ZG und ZH fordern das EDI auf, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen und die entsprechenden Minimalanforderungen vorzuschreiben.

Art. 54-56 Abgabe des Sicherheitsdatenblatts
SGCI [16], SGV [4], SKW [22], VSLF [32] und Fenaco [49] wünschen die Überarbeitung der Art. 54-56, damit die Abgabe der Sicherheitsdatenblätter generell über die heute breit verfügbaren elektronischen Mittel, insbesondere Internet, möglich ist.

Art. 54 Abgabepflicht
Abs. 1
Fenaco [49] möchte eine Ergänzung von Abs. 1 (*"bzw. herstellt"*).

Art. 56*a*-56*e*
Economiesuisse [1], eco swiss [9], pharmaSuisse [20], STIZ [24], SUVA [25], TVS [28] und KMU-Forum [50] stimmen den mit GHS verbundenen Änderungen grundsätzlich zu.

ALU [53], SGV [4], chemsuisse [7], SDV [21], VKCS [29], Coop [47] und die Kantone AI, AR, BE, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SH, SZ, SO, SZ, TG, TI, VD und ZH begrüssen grundsätzlich den Vorschlag,

dass die Chemikaliengesetzgebung auch die Gefahrenkennzeichnung nach GHS erlauben soll. Sie machen jedoch darauf aufmerksam, dass die GHS-Verordnung der EU erst im Entwurfstadium vorliegt.

Viele Anhörungsteilnehmer sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Anpassung noch einige Unklarheiten beinhaltet und beantragen folgende Ergänzungen:
- Es wird verlangt, dass die Folgepflichten, insbesondere die Abgabe-, Umgangs- und Aufbewahrungsvorschriften auch für Produkte, die nach GHS gekennzeichnet sind, explizit aufgrund der Kennzeichnungsmerkmale festgehalten werden.
- Insbesondere für die Biozidprodukte, bei denen die Kennzeichnung ein Bestandteil der Zulassung ist, wollen chemsuisse [7], VKCS [29], BE, FR, LU, NW, SO, TG und TI, dass die Abläufe und Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach GHS genauer festgelegt werden.
- Chemsuisse [7], VKCS [29], Coop [47], AI, AR, BE, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SH, SO, TG und ZH beantragen, dass bereits mit dem Inkrafttreten die Übergangsfristen für die letztmögliche Umstellung der Kennzeichnung festgelegt werden. Diese Fristen sollten zeitgleich mit jenen der EU ausgestaltet werden.
- ALU [53], chemsuisse [7], BE, BS, LU, SG, SO, TG und ZH wünschen, dass auch die Bestimmungen der ChemRRV mit den entsprechenden GHS-Gefahrenmerkmalen ergänzt werden.

SGCI [16], SKW [22] und VSLF [32] und SGAH [46] beurteilen die Möglichkeit, die nach GHS gekennzeichneten Stoffe und Zubereitungen ohne Umetikettierung einführen zu können, als positiv. Allerdings setzen sie sich für eine rasche, inhaltlich und zeitlich mit der EU abgestimmte Einführung des GHS-Systems ein.

PharmaSuisse [20] beantragt, die Gefahrenpiktogramme und die Gefahren- und Sicherheitshinweise in einen zusätzlichen Anhang aufzunehmen. Coop [47] würde eine Entsprechungstabelle begrüssen. Das Sicherheitsinstitut [48] fordert, dass die Gefahrenklassen "selbstzersetzliche Stoffe", "selbsterhitzende Stoffe" und "Stoffe, die Peroxyde enthalten" in die ChemV Eingang finden.

UR und ZH empfehlen, dass auch Minimalanforderungen an die verantwortlichen Fachpersonen in der Verordnung festgelegt werden, mit der Begründung, dass die Selbstkontrolle mit der Einführung des GHS-Systems anspruchsvoller wird.

Art. 60 Mengenabhängige Informationsanforderungen
SGCI [16] und SKW [22] beantragen die Streichung des Stoffsicherheitsberichts.

Art. 61-64 Meldepflicht
Für ALU [53], chemsuisse [7] und VKCS [29] sowie die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR und ZH sind die Meldepflichten so zu formulieren, dass sie in jedem Fall vor dem ersten Inverkehrbringen zu erfolgen haben.

SGCI [16] und SKW [22] beantragen, den Tatbestand des Eigengebrauchs zu streichen.

STIZ [24] erachtet die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen nur der Hersteller in der EU nicht aber die Inverkehrbringerin in der Schweiz deklariert werden muss, als ein neues Erschwernis, da neu Abklärungen im Ausland gemacht werden müssen.

Art. 63 Meldepflicht für nicht gefährliche Zubereitungen
SGCI [16] und SKW [22] fordern die Streichung von Abs. 1 Bst. b.

Art. 63*a* Meldepflicht für bestimmte Gegenstände
SGCI [16], SKW [22] und TVS [28] lehnen zurzeit die Meldepflicht für Stoffe in Gegenständen ab. Diese Bestimmung sei deshalb zu streichen.

FH [52] bemerkt, die Bestimmung sei viel strenger gefasst als die REACH-Vorgabe, da sie keine Mindestmenge festlege.

Art. 64 Inhalt der Meldung
Abs. 1 Bst. d Ziff. 3
SGCI [16], SKW [22] und TVS [28] verlangen die Streichung dieser Bestimmung.

Art. 76 Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen
BL begrüsst die Ausweitung des Begriffs "besonders gefährlich" auf die PBT- und vPvB-Stoffe und die Ausweitung auf Zubereitungen mit diesen Stoffen.

SUVA [25] ist der Meinung, dass die Definition für den Anwender zu kompliziert ist.

SGCI [16] und SKW [22] wollen die Streichung von Bst. b und c.

Art. 76 ff.
Chemsuisse [7], BE, BS, LU, SG, SO und TG beantragen, dass die Anwendbarkeit der besonderen Umgangsvorschriften auf Produkte definiert wird, die nach dem GHS-System gekennzeichnet sind.

Art. 80*a* Pflicht zur Weitergabe von Informationen über gewisse Stoffe in Gegenständen
Chemsuisse [7], BE, LU, SG, TG, TI und ZH begrüssen grundsätzlich die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über gewisse besorgniserregende Stoffe in Gegenständen. Es sei aber nicht klar, wie der Abgeber sich seiner Pflicht bewusst werden kann und in den Besitz entsprechender Informationen gelangt.

SGCI [16] und SKW [22] sind für die Streichung dieses neuen Artikels.

Art. 87 Austausch von Informationen und Daten
Abs. 2 und 4
ALU [53], chemsuisse [7], BE, LU, SO, TG und ZH weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich dieser Absätze auf Gegenstände zu erweitern ist.

SGCI [16] und SKW [22] sind für die Streichung dieses neuen Artikels.

FKS [43] erwartet eine präzisere Ermächtigung, indem beispielsweise auch Chemiewehren der Kantone den Zugriff auf diese Datenabfrage haben.

Art. 91 Auskunftsstelle für Vergiftungen
Economiesuisse [1], eco swiss [9], SGCI [16], pharmaSuisse [20], SDV [21], SGAH [46], SGV [4], SKW [22], STIZ [24], TVS [28], VSLF [32], VSS lubes [31], und VSCI [51] sowie die meisten Kantone sind mit der Aufhebung dieser Bestimmung nicht einverstanden.

Chemsuisse [7], AG, BE und TI können zustimmen, sofern verschiedene Rahmenbedingungen gewährleistet sind.

Art. 94 Überprüfung alter Stoffe
Abs. 2 Bst. e
SGCI [16] und SKW [22] beantragen, den Text zu überarbeiten und den "zumutbaren Aufwand" zu spezifizieren.

Art. 95 Überprüfung der Selbstkontrolle
Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 Bst. b
SGCI [16] und SKW [22] äussern sich gegen diese Bestimmungen, die den Stoffsicherheitsbericht betreffen.

Art. 104-107 und 107-110*a* Übergangsbestimmungen
ALU [53], chemsuisse [7], Coop [47], BE, BS, LU, SG, SO, TG und ZH beantragen die Ergänzung der Übergangsbestimmungen bezüglich der einzelnen Anforderungen, welche mit der vorliegenden Revision geändert werden.

Art. 110*b* Pflicht zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes für alte Stoffe
ALU [53], chemsuisse [7], Coop [47], BE, BS, LU, NE, SO, TG, TI und ZH sind der Meinung, dass die Übergangsfristen für die generelle Umstellung der Kennzeichnung auf das GHS-System bereits in die vorliegende Revision aufzunehmen sind.

SGCI [16], SKW [22], TVS [28] und VSS lubes [31] wünschen die Streichung dieser Bestimmung.

Anhänge
TVS [28] erinnert daran, dass die erwähnten REACH-Elemente auch in den Anhängen ersatzlos zu streichen sind.

Anhang 1
Ziff. 6 Abs. 2
PharmaSuisse [20] beantragt, dass die durch die Allgemeinverfügung erleichterte Kennzeichnung von offen verkauften Produkten in Verpackungen von nicht mehr als 3 Liter in Apotheken und Drogerien beizubehalten ist.

Anhang 2
SGV [4] erachtet die Chemikaliengesetzgebung als dermassen kompliziert, dass die Angaben auf den Sicherheitsdatenblättern für die Endverbraucher kaum mehr zu verstehen sind.

Ziff. 8.1 Abs. 1
SUVA [25] weist darauf hin, dass die Broschüre "Grenzwerte am Arbeitsplatz" gratis abgegeben wird.

4.2 Biozidprodukteverordnung (VBP)

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wurde die VBP aus dem vorliegenden Revisionspaket ausgeschieden: Die Änderungen betreffend das GHS wurden schlussendlich gestrichen, sodass kaum noch andere Anpassungen übrig blieben. In der Zwischenzeit hat sich eine neue Revision der VBP als notwendig erwiesen. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit hat das BAG beschlossen, sämtliche Änderungen in einer einzigen Revisionsvorlage zusammenzufassen. Entsprechend werden die Ergebnisse der ersten Anhörung im Ergebnisbericht zur nächsten Revision veröffentlicht werden.

4.3 Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Keine Kommentare.

4.4 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und Verordnungen des EDI über die Fachbewilligungen

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen zu diesen Verordnungen

Economiesuisse [1], SGB [5], SGCI [16], SKW [22], SUVA [25], TVS [28], VKCS [29], SBV [38], VSS [41] sowie die Kantone NE und SG sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

ALU [53], chemsuisse [7], VKCS [29] und fast alle Kantone begrüssen die Klarstellung, dass das BAG die Anerkennung der ausreichenden Berufserfahrung unter gewissen Voraussetzungen verweigern kann. Sie beantragen aber, dass das BAG die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Gesuchen um Anerkennung der Berufserfahrung anhört.

Für FKS [43] geht die neue Möglichkeit der Verweigerung der Anerkennung von Berufserfahrung zu weit, da sie nur seltene Einzelfälle betrifft.

4.4.2 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Art. 5*a*

Chemsuisse [7], BS, BE, FR, LU, NW, SH, SZ, SO, UR beantragen, für die Sachkenntnis wie bei den Fachbewilligungen auch die Möglichkeit einzuführen, dass die zuständigen Kontrollorgane einem fehlbaren Inhaber das Grundwissen aberkennen und ihm Auflagen bezüglich der zu erwerbenden Kenntnisse machen können.

Für pharmaSuisse [20] ist die Möglichkeit zu schaffen, durch Auflagen sich die zu erwerbenden Kenntnisse des Grundwissens anzueignen, um die Anerkennung zu erlangen.

4.4.3 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB)

Art. 1

Abs. 1

Chemsuisse [7], BL, BS, BE, LU, SG, SO, TG, ZH wünschen, dass der Geltungsbereich der Fachbewilligung dahingehend zu präzisieren ist, dass auch Bäder, bei denen die Desinfektionsmittel vor Ort erzeugt werden, eine Person mit einer entsprechenden Fachbewilligung benötigen (In-Situ-Erzeugung).

Abs. 2
Chemsuisse [7], VKCS [29], AG, BL, BS, BE, FR, LU, NE, NW, SG, SH, SZ, SO, UR, VD begrüssen die vorgeschlagene Anpassung, wonach in jedem betroffenen Betrieb mindestens eine Person mit einer Fachbewilligung beschäftigt sein muss.

SGV [4], Allpura [42], Gastrosuisse [39a] und Hotelleriesuisse [39] und der Kanton VS erachten die neue Regelung vor allem für kleine Bäder als nicht sinnvoll und übertrieben.

Aquasuisse [36] möchte eine Erweiterung des Textes, damit auch eine Person, die im Besitz einer Fachbewilligung ist, durch Vertrag bezeichnet werden kann.

Art. 7*a*
Abs. 1
Chemsuisse [7], BS, BE, FR, LU, SO, ZH beantragen die Streichung des Verweises auf Art. 5.

Gastrosuisse [39a] und Hotelleriesuisse [39], SGV [4] sind der Ansicht, dass es rein auf Verdacht hin nicht zur Verweigerung der Anerkennung kommen darf. Der entsprechende Nachweis muss vorhanden sein.

Aquasuisse [36] möchte den Text auf den Entzug der Fachbewilligung erweitern.

4.4.4 Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)

Art. 1
Neuer Abs. 4
FKS [43] strebt eine explizite Ausnahme vom Besitz einer Fachbewilligung für die Angehörigen der Feuerwehr an und schlägt somit eine Ergänzung von Art. 1 mit einem neuen Abs. 4.

Art. 8*a*
Abs. 1
Chemsuisse [7], BS, BE, FR, LU, SO, TG, ZH beantragen die Streichung des Verweises auf Art. 5.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Pascal Couchepin

Anhang 1

Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer zur Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AI	Landammann und Standeskommission Kanton Appenzell I. Rh., Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil exécutif du Canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus, Glarus
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat Kanton Nidwalden, Stans
SG	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
Dachverbände der Wirtschaft	
Economiesuisse [1]	Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
Arbeitgeberverband [2]	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse, Zürich
SBV [3]	Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans, Brugg
SGV [4]	Schweizerischer Gewerbeverband, SGV / Union suisse des arts et métiers USAM, Bern
SGB [5]	Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB / Union syndicale suisse USS, Bern
Übrige Organisationen	
Allpura [42]	Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, Bern

ALU [53]	Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Schaffhausen
Aquasuisse [36]	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, Bern
*Centre patronal [45]	Centre patronal, Paudex
chemsuisse [7]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Zürich
*Chgemeinden [44]	Schweizerischer Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl
*Coop [47]	Coop, Basel
eco swiss [9]	eco swiss, Zürich
*Fenaco [49]	Fenaco, Bern
FKS [43]	Feuerwehr Koordination Schweiz, Bern
*FH [52]	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
Gastrosuisse [39a]	Verband für Hotellerie und Restauration, Zürich
Hotelleriesuisse [39]	Hotelleriesuisse, Bern
Klebstoff [12]	Fachverband der Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
*KMU-Forum [50]	KMU-Forum, seco, Bern Forum PME, seco, Berne
pharmaSuisse [20]	Schweizerischer Apothekerverein, Bern
PVCH [15]	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
SBV [38]	Schweizerischer Bademeister-Verband, Eglisau
SDV [21]	Schweizerischer Drogistenverband, Biel Association suisse des droguistes, Bienne
SGCI [16]	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Zürich Société Suisse des Industries Chimiques, Zurich
*SGAH [46]	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Lausanne
*Sicherheitsinstitut [48]	Sicherheitsinstitut, Basel
SKW [22]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich Association suisse des cosmétiques et détergents, Zurich
STIZ [24]	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich Centre Suisse d'Information Toxicologique, Zurich
SUVA [25]	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, Luzern
Swissmen [8]	Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie, Zürich
TVS [28]	Textilverband Schweiz, St. Gallen Association Suisse du Textile et de l'Habillement, St. Gall
VKCS [29]	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Zürich Association des chimistes cantonaux de Suisse, Zurich
*VSCI [51]	Carosserieverband, Zofingen
VSLF [58]	Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich Union Suisse des Fabricants de Vernis et Peintures, Zurich
VSS [41]	Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer, Vauderens
VSS lubes [31]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich

* = Organisationen, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind

Anhang 2

Verteilerliste der Anhörung zur Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts

1. Kantonsregierungen

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses, Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse, Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, SBV / Union suisse des paysans USP, Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, SGV / Union suisse des arts et métiers USAM, Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB / Union syndicale suisse USS, Bern

3. Übrige Organisationen

- Association des Industries Chimiques Genevoises, Genève
- chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien / Services cantonaux des produits chimiques, Zürich
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie / Industrie Suisse des machines, des équipements électriques et des métaux, Zürich
- Eco swiss, Zürich
- Eidg. Kommission für Lufthygiene / Commission fédérale de l'hygiène de l'air, Bern
- Erdöl-Vereinigung EV / Union pétrolière UP, Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
- Fédération Entreprises Romandes, Genève
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI / Société suisse des industries chimiques SSIC, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz SGU / Société suisse pour la protection de l'environnement SPE, Zürich
- Arbeitssicherheit SVAAA, Wallisellen
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht
- Schweizerischer Apothekerverein SAP / Société suisse des pharmaciens SSPh, Bern
- Schweizerischer Drogistenverband SDV / Association suisse des droguistes ASD, Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband / Association suisse des cosmétiques et détergents, Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC / Association suisse des chimistes diplômés HES, Basel
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum / Centre suisse d'information toxicologique, Zürich
- SUVA Abteilung Arbeitssicherheit / SUVA, division Sécurité au travail, Luzern, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Basel
- Swiss Retail Federation, Bern
- Textilverband Schweiz TVS / Association suisse du textile et de l'habillement, Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz / Association des chimistes cantonaux de Suisse, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie / Association Céramique Suisse, Zürich
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie /Association de l'industrie suisse des lubrifiants, Zürich
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten / Union suisse des fabricants de vernis et peintures, Zürich
- Verband Textilpflege Schweiz VTS / Association suisse des entreprises d'entretien des textiles ASET, Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen / Association suisse des entreprises d'anodisation, Bern

- Association des Piscines Romandes et Tessinoises (APR), Renens
- Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, aquasuisse, Bern
- Interessengemeinschaft für Fachkurse im Umgang mit Chemikalien IFC, Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badangestellten und Badmeistern i.g.b.a., Ueken
- Schweizerischer Badmeister-Verband SBV, Eglisau
- Hotelleriesuisse, Bern
- Schweiz Tourismus, Zürich
- Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (VSS), Genf
- Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, Allpura, Bern
- Feuerwehr Koordination Schweiz, FKS, Bern